

LV News Österreich



Teuerungsprämie

Es wurde jeweils für die Kalenderjahre 2022 und 2023 die Möglichkeit einer abgabenfreien Teuerungsprämie für die Dienstnehmer geschaffen. Unter Teuerungsprämien versteht man Zuwendungen, die an Arbeitnehmer/innen zur Entlastung angesichts steigender Lebenshaltungskosten (Teuerung) gewährt werden.

Die Abgabenfreiheit bezieht sich auf alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, betriebliche Vorsorge, DB, DZ, Kommunalsteuer).

Die Arbeitnehmer haben auf diese keinen gesetzlichen Anspruch. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Teuerungsprämie gewährt wird, liegt daher beim Unternehmen.

Die Teuerungsprämie ist in den Jahren jeweils bis zu € 2.000,00 pro Arbeitnehmer abgabenfrei. Innerhalb dieses Rahmens liegende Teuerungsprämien können individuell festgelegt werden, also z.B. nur einzelnen Arbeitnehmer und/oder in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Unsachliche Unterscheidungen sind aber unbedingt zu vermeiden. Auf arbeitsrechtliche Diskriminierungsverbote ist zu achten.

Der Höchstbetrag erhöht sich auf insgesamt € 3.000,00 pro Arbeitnehmer, wenn die Zahlung aufgrund einer „lohngestaltenden Vorschrift“ erfolgt.

Als „lohngestaltende Vorschrift“ zählt insbesondere, wenn eine Teuerungsprämie

- durch Kollektivvertrag vorgeschrieben wird, oder
- an alle Arbeitnehmer/innen des Betriebes gewährt wird, oder
- an eine objektiv abgrenzbare Arbeitnehmergruppe (z.B. an alle Angestellten, an alle Arbeiter, an alle Außendienstmitarbeiter o.ä.) gewährt wird.

Es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Eine Bezugsumwandlung ist daher für die Abgabenbefreiung schädlich (z.B. wenn die Gewährung anstelle eines Gehaltsteils oder einer bisher üblichen Jahresprämie erfolgt).

Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 als auch eine Teuerungsprämie ausgezahlt, sind diese nur insofern steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von 3.000,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Wird diese Summe überschritten, unterliegt der übersteigende Betrag der Lohnsteuer- und Beitragspflicht.

Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden.

Familienbonus PLUS – rückwirkende Anhebung

- Die ursprünglich mit 01. Juli 2022 vorgesehene Anhebung des FABO Plus
- von € 125,00 auf € 166,68 (bei unter 18-jährige Kindern),
- von € 41,68 auf € 54,18 (für Kinder ab 18)
- wurde nun rückwirkend per 01.01.2022 angehoben, auf somit max. € 2.000,- bzw. € 650,- pro Kalenderjahr.

Verhältnis zwischen Pendlerpauschale und Öffi-Ticket

Mit Wirkung ab 01.01.2023 erfolgt eine Änderung betreffend dem Verhältnis zwischen Pendlerpauschale und Öffi-Ticket.

Wenn der Arbeitgeber die Kosten für das Öffi-Ticket übernimmt, vermindert sich das Pendlerpauschale um den vom Arbeitgeber getragenen Kostenbeitrag.

LV News Österreich



Für das restliche Jahr 2022 bleibt die bisherige ‚Alles - oder - Nichts‘ Regel bestehen. Das bedeutet, für die Zeit bis zum 31.12.2022 gehen Pendlerpauschale und Pendlereuro bei jeder Öffi-Ticket-Kostenübernahme des Arbeitgebers komplett verloren.

Homeoffice im Ausland

Arbeitnehmer, die in Österreich arbeiten und im Ausland wohnen unterliegen grundsätzlich der österreichischen Sozialversicherung. Allerdings kann Homeoffice-Arbeit zu einem Wechsel der SV_Zuständigkeit führen. Die aus Anlass der Coronakrise Sonderrregelung wurde bis zum 31.12.2022 verlängert.

Abgabenbefreiung für das Aufladen von Firmen-Elektroautos ab 2023 - geplant

Ab 01.01.2023 sollen Kostenersätze des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für das Laden bei externen Ladestationen sowie Kostentragung für eine Ladestation beim Arbeitnehmer keinen abgabenpflichtigen Sachbezug mehr darstellen.

Voraussichtliche SV-Werte 2023

Alle, die mit den neuen Werten schon für das nächste Jahr planen wollen, finden hier die wichtigsten veränderlichen (voraussichtlichen) Werte für das Jahr 2023:

Geringfügigkeitsgrenze p.M.	500,91€
Dienstgeberabgabe – Grenzwert für Pauschbetrag	751,37€
Höchstbeitragsgrundlage – HBGL pro Tag	195,00€
HBGL pro Monat	5.850,00€
HBGL für freie Dienstnehmer (DN) ohne SZ	6.825,00€
HBGL für Sonderzahlungen für echte und freie DN	11.700,00€

Ihr Auditorea Team